

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 17 510

Bern, 2. März 2018

Besetzung

Oberrichterin Schnell (Präsidentin), Oberrichter Stucki, Oberrichter J. Bähler
Gerichtsschreiber Müller

Verfahrensbeteiligte

A. _____
a.v.d. Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigter/Beschwerdeführer

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, Postfach 6250, 3001 Bern
vertreten durch Staatsanwalt I. _____, Kantonale Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte, Speichergasse 12, 3011 Bern

Erbengemeinschaften C. _____, beide vertreten durch
J. _____
andere Beteiligte

D. _____
E. _____
beide v.d. Rechtsanwalt F. _____
Straf- und Zivilkläger 1+2

G. _____
Straf- und Zivilkläger 3

K. _____
v.d. Fürsprecher H. _____
Straf- und Zivilklägerin 4

Gegenstand

Beschlagnahme
Strafverfahren wegen Verdachts auf Veruntreuung, evtl. gewerbsmässigem Betrug



Beschwerde gegen die Verfügung der Kantonalen Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte vom 28. November 2017
(W 16 34+35)

Erwägungen:

1. Am 20. Juni 2016 beschlagnahmte die Kantonale Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das bei der L._____ AG gelagerte tizianeske Gemälde «The Repose on the Flight Into Egypt», Öl auf Leinwand, 150 x 200 cm, Urheber unbekannt (nachfolgend: Gemälde); dies zur Durchsetzung einer Ersatzforderung gegenüber den beschuldigten Personen A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) und M._____, zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen, im Hinblick auf eine Einziehung oder zur Rückgabe an die letztmaligen Besitzer/Eigentümer (pag. 07.014.001 f.). Das Gemälde lagerte auch nach der Beschlagnahme bei der L._____ AG auf den Namen von N._____ sel. (vgl. Lagerschein L._____ AG, pag. 08.001.282 f.). Für die aus der Lagerung des Gemäldes entstehenden Kosten gemäss Lagervertrag kam weiterhin die Erbengemeinschaft O._____ auf (vgl. Rechnung 80162451 der L._____ AG vom 14. Juni 2016, pag. 07.084.012). Den Beschuldigten, den Privatklägern sowie anderen Verfahrensbeteiligten gewährte die Staatsanwaltschaft am 21. August 2017 das rechtliche Gehör bezüglich der in Aussicht gestellten Aufhebung der Beschlagnahme des Gemäldes und dessen Zusprechung an die berechtigte Partei (Art. 267 Abs. 5 Schweizerische Strafprozessordnung [StPO; SR 312]), unter gleichzeitiger Aufforderung zur Geltendmachung eigener Ansprüche am Gemälde.

Am 28. November 2017 verfügte die Staatsanwaltschaft was folgt:

1. Die mit Verfügung vom 20. Juni 2016 bei der Firma L._____ AG angeordnete Beschlagnahme des Gemäldes „The Repose on the Flight Into Egypt“, Öl auf Leinwand, 150 x 200 cm, Urheber unbekannt, wird nach unbenutztem Fristablauf oder nach Anhebung einer Zivilklage vor dem zuständigen Zivilgericht gemäss Ziff. 3 dieser Verfügung, aufgehoben.
2. Das in Ziff. 1 genannte Gemälde wird den Erbengemeinschaften C._____, beide vertreten durch Herrn J._____, zugesprochen.
3. Den übrigen Parteien wird zur Anhebung einer Zivilklage vor dem zuständigen Zivilgericht eine Frist von 30 Tagen seit Erhalt dieser Verfügung gesetzt (Art. 267 Abs. 5 StPO).
4. Die Erbengemeinschaften C._____ werden aufgefordert, die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Wirtschaftsdelikte, umgehend zu informieren, falls absehbar werden sollte, dass das Gemälde nicht in deren Eigentum verbleibt.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 11. Dezember 2017 Beschwerde und stellte folgende Rechtsbegehren:

1. Die Verfügung vom 28. November 2017 sei aufzuheben.
2. Der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen.
3. Dem Beschwerdeführer sei der Unterzeichnende als amtliche Verteidigung im Verfahren vor Obergericht zuzuordnen.

- unter Kosten- und Entschädigungsfolge -

Am 13. Dezember 2017 eröffnete die Verfahrensleitung einen Schriftenwechsel, erteilte der Beschwerde die aufschiebende Wirkung und verfügte, dass die amtliche Verteidigung auch für das Beschwerdeverfahren gelte. Am 15. Dezember 2017

reichte K. _____ eine Stellungnahme ein. Am 29. Dezember 2017 reichten die Erbengemeinschaften C. _____ (nachfolgend: Erbengemeinschaften) eine Stellungnahme ein. Am 4. Januar 2018 beantragte die Staatsanwaltschaft die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. In der Replik vom 6. Februar 2018 hielt der Beschwerdeführer an seinen Rechtsbegehren fest.

2. Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO, Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrROG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.
3. Ist der Grund für die Beschlagnahme weggefallen, so hebt die Staatsanwaltschaft oder das Gericht diese auf und händigt die Gegenstände oder Vermögenswerte der berechtigten Person aus (Art. 267 Abs. 1 StPO). Die Strafbehörde kann die Gegenstände oder Vermögenswerte einer Person zusprechen und den übrigen Ansprechern Frist zur Anhebung von Zivilklagen setzen (Art. 267 Abs. 5 StPO).

Wem es [...] die strittigen Objekte zuzusprechen hat, sagt die Bestimmung nicht. Das kann der vormalige Besitzer sein als derjenige, welcher die Eigentumsvermutung in seinem Rücken hat (Art. 930 ZGB). Doch ist auch für diese Entscheidung auf die Berechtigungen des Privatrechts abzustellen: Wo klare Hinweise auf eine fehlende sachliche Berechtigung des vormaligen Besitzers deuten (ohne dass dieser zugleich als Täter angesprochen werden könnte), muss die Zusprache an den besser Legitimierten (oder als das Erscheinenden) erfolgen. Im Unterschied zum Vorgehen nach Abs. 4 brauchen jedoch in diesem Verfahren keine Beweise über die privatrechtlichen Rechtsverhältnisse erhoben zu werden. Denn den übergangenen Personen wird zugleich eine Frist gesetzt zur Anhebung von Zivilklagen. Damit verteilt diese vorläufige Zusprache nur [...] die Parteirollen in einem nachfolgenden Zivilprozess; über die Berechtigung [...] ist noch nicht entschieden (BOMMER/GOLDSCHMID, in: Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, N. 19 zu Art. 267 StPO).

Streitgegenstand ist hier nicht die Frage nach der Eigentümerschaft des Gemäldes, sondern ob die Staatsanwaltschaft dieses zu Recht den Erbengemeinschaften *zug gesprochen* und den Ansprechern Frist zur Anhebung von Zivilklagen gesetzt hat.

4. Der Beschwerdeführer macht geltend, er könne ein besseres Recht am Gemälde vorweisen als die Erbengemeinschaften. Von Beginn weg habe er angegeben, Eigentümer des Gemäldes zu sein. Dies habe er stets mit einer Bestätigung begründet, welche von der früheren Eigentümerin unterzeichnet worden sei (Beschwerdebeilage 3). Die Staatsanwaltschaft stelle die Echtheit des Dokuments in Frage, ohne nähere Abklärungen getroffen zu haben. Die Zweifel seien unbegründet. Und selbst bei Vorliegen von Zweifeln an der Echtheit der Urkunde könne diese nicht ignoriert werden. Wenn schon müsste ein Abgleich der Unterschriften stattfinden oder ein graphologisches Gutachten angeordnet werden. Beides sei nicht geschehen. Indem die Staatsanwaltschaft die Fälschung des Dokuments vom 20. August

2008 behaupte, würdige sie die Beweise in willkürlicher Art. Im Weiteren sei der Lagervertrag aktenkundig, mit welchem das Gemälde bei der L._____ AG eingelagert worden sei (Beschwerdebeilage 4). Auf einem Doppel des Lagervertrags sei mit Schreibmaschine der Hinweis angebracht worden, dass der Beschwerdeführer Eigentümer des Gemäldes sei. Die Begründung, mit welcher die Staatsanwaltschaft das Gemälde der Erbengemeinschaften zuspreche, sei nicht stichhaltig. Besser legitimiert als ein allfälliger Besitzer sei diejenige Person, die als Eigentümerin des Gemäldes bezeichnet werden könne.

Die Vereinbarung zwischen den Schwestern N._____ / Q._____ vom 25. Februar 1961 stehe einer Eigentumsübertragung an den Beschwerdeführer nicht entgegen (vgl. Beschwerdebeilage 5). Ebenso bestätige R._____, dass die Beschwerdebeilage 3 von N._____ sel. persönlich unterzeichnet worden sei. Daran ändere nichts, dass er behaupte, dass diese nicht über die wahre Tragweite ihres Handelns informiert gewesen sei (Beschwerdebeilage 6). Der Beschwerdeführer habe zudem entgegen der Behauptung der Staatsanwaltschaft nie behauptet, das Gemälde geschenkt erhalten zu haben. Diese Aussage beziehe sich auf den «Rembrandt» (vgl. Beschwerdebeilage 7). In Bezug auf das Gemälde habe er konstant ausgesagt, dass das Bild auf ihn zu Eigentum überschrieben worden sei, nachdem er dafür Geldbeträge an die Familie O._____ übergeben habe. Mit dem Schreiben vom 20. August 2008 seien sämtliche Erfordernisse für einen Eigentumsübergang im Sinne von Art. 714 i.V.m. Art. 924 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) erfüllt. N._____ sel. habe ihren Willen manifestiert, dem Beschwerdeführer Eigentum am Gemälde zu verschaffen. Die vorzunehmende prima-facie-Würdigung lasse im Rahmen von Art. 267 Abs. 5 StPO keinen anderen Schluss zu. Die Erbengemeinschaften bzw. ihre Vertreter verhielten sich überdies widersprüchlich. Offenbar werde das Gemälde nicht steuerlich deklariert, bzw. schiebe der Vertreter der Erbengemeinschaft die Verantwortung auf den anderen Stamm. Ausserdem hätten weder S._____ noch J._____ während oder nach ihren Einvernahmen selber Ansprüche am Gemälde geltend gemacht. Das Vorgehen der Staatsanwaltschaft sei aus Sicht der Prozessökonomie nicht sinnvoll. Durch die Aufhebung der Beschlagnahme und Rückgabe an die vermeintlich berechtigten Personen werde unnötiger Aufwand verursacht. Dies betreffe nicht nur den Rechtsmittelweg gegen die angefochtene Verfügung, sondern allenfalls auch ein weiteres, zivilrechtliches Verfahren. Seit Jahren habe das Gemälde niemand zu Gesicht bekommen. Es bestehe keine Eile.

5. Die Staatsanwaltschaft führt aus, die Eigentumsvermutung gemäss Art. 930 ZGB liege nicht zuletzt aufgrund des seit rund 20 Jahren ununterbrochen auf den Namen von N._____ sel. lautenden Lagervertrages und die stets durch die Erbengemeinschaft O._____ getragenen Lagerkosten eindeutig bei den Erbengemeinschaften. Der Beschwerdeführer könne nicht mehr als Behauptungen betreffend die angeblich erfolgten Zahlungen an den Ehemann von N._____ sel. oder betreffend eine angeblich erfolgte Eigentumsübertragung vorbringen. Die Zahlungen an P._____ sel. seien im Laufe des Verfahrens erstaunlicherweise von zunächst CHF 10'000.00 (pag. 05.002.100 Z. 495) auf mehrere CHF 100'000.00 gestiegen. Belege hierfür gebe es jedoch keine (pag. 05.002.266, Z. 409). Der Be-

schwerdeführer habe das Gemälde unbestrittenermassen nie gesehen und nie die Verfügungsmacht darüber gehabt. Er habe nicht gewusst, wo genau sich dieses befinde. Angeblich sei er vor Jahren einmal am Lagerort gewesen, allerdings habe er keinen Zutritt erhalten, da der Lagerschein nicht auf ihn gelautet habe (pag. 05.002.100, Z. 515 ff.). Dass er vorbringe, die Erbengemeinschaften hätten das Bild nicht versteuert oder seien sich des Eigentums gar nicht gewahr gewesen, klinge bei den Aussagen des Beschwerdeführers und dessen eigener Steuerkonformität und «Vermögensverwaltung» als Hohn. Der Beschwerdeführer habe selber mehrfach ausgesagt, dass die «Besitzverhältnisse» unklar seien (pag. 05.002.070; pag. 05.002.062, Z. 533), ja das Gemälde möglicherweise bereits verkauft worden sei (pag. 05.002.062, Z. 529); er sei eine gewisse Zeit lang exklusiv mit dem Verkauf des Gemäldes beauftragt gewesen (pag. 05.002.061, Z. 514 f.). Diese Angaben deckten sich mit den Aussagen von J._____ und S._____ (pag. 05.15.009, Z. 300 f. und pag. 05.013.010, Z. 351 f.) In dieser Zeitspanne müsse dem Beschwerdeführer der Miteigentumsanspruch der Schwester von N._____ sel. zur Kenntnis gebracht worden sein. Letztlich sei er als Eigentümer benannt worden, dann sei diese widerrufen und wieder erneuert worden (pag. 05.002.061 f., Z. 514 ff.). Ein von ihm geltend gemachter Eigentumsübergang könne darin nicht gesehen werden.

Nach der Begutachtung des Gemäldes habe die Gutachterin dessen Wert auf höchstens CHF 120'000.00 geschätzt, was den Aussagen von J._____ entspreche (pag. 05.015.005, Ziff. 152 ff.). Gleichzeitig träumten die beiden Beschuldigten immer noch von einem Wert im zweistelligen Millionenbereich. Der Beschwerdeführer behaupte sogar nach wie vor, einen geheimen Käufer in der Hinterhand zu haben, welcher – unabhängig von der Echtheit des Bildes – gewillt sei, einen Millionenbetrag zu bezahlen (pag. 05.002.271, Z. 588 ff.). Ein Entscheid des Zivilgerichts sollte innert Frist bis zum angedachten Zeitpunkt einer Anklageerhebung oder doch zumindest im Zeitpunkt der Hauptverhandlung realistisch sein.

6. K._____ führt in ihrer Stellungnahme im Wesentlichen aus, ihr wäre gedient, wenn möglichst viele Vermögenswerte zur Deckung der durch die Beschuldigten verursachten Verluste herangezogen werden könnten. Die Erbengemeinschaften teilen mit, sie würden einen Eigentumsanspruch am Gemälde geltend machen. Es seien keine Zahlungen geleistet worden, die einen Einfluss auf die Besitzes- oder Eigentumsverhältnisse hätten.
7. In der Replik ergänzt der Beschwerdeführer, das bessere Recht müsse nicht bewiesen werden. Es müsse nur glaubhaft gemacht werden, dass er über ein besseres Recht verfüge. Dieses Erfordernis werde mit der Eigentumsbestätigung erfüllt. Im Übrigen habe er durchaus gewusst, wo sich das Bild befinde. Er habe die Adresse des Unternehmens zu Protokoll gegeben. Er habe ausgesagt, er könne den Weg zum Lagerort zeigen.

8.

- 8.1 Die Voraussetzungen für einen Zusprechung nach Art. 267 Abs. 5 StPO sind gegeben. Sowohl die Erbgemeinschaften als auch der Beschwerdeführer erheben einen Eigentumsanspruch am Gemälde. Wie gesehen, kann die Strafbehörde im Falle mehrerer Ansprecher den beschlagnahmten Gegenstand einer Person zusprechen, unter gleichzeitiger Ansetzung einer Frist zur Anhebung von Zivilklagen für die übrigen Ansprecher.
- 8.2 Strittig und zu beurteilen ist einzig, ob klare Hinweise auf eine fehlende sachliche Berechtigung des vormaligen Besitzers – der Erbgemeinschaften – hindeuten, sodass die Zusprache an einen besser Legitimierten – den Beschwerdeführer – zu erfolgen hätte. Dies ist nicht der Fall. Es kann vorab auf die Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft verwiesen werden (vorne E. 6). Die Beschwerdekammer konnte sich im Verfahren BK 17 106 (siehe Beschluss vom 5. April 2017) ein persönliches Bild vom Beschwerdeführer machen. Die Beschwerdebeilagen 3 und 4 sind in diesem mündlichen Verfahren, in welchem es um die Verlängerung der Untersuchungshaft ging, das erste Mal aktenkundig geworden. Diese Schriftstücke vermögen keine handfesten Hinweise auf eine fehlende sachenrechtliche Berechtigung der Erbgemeinschaften am Gemälde zu liefern. Ob die Beschwerdebeilage 3 («Eigentumsbestätigung») und die Beschwerdebeilage 4 (Kopie Lagervertrag mit Ergänzung) echt oder gefälscht sind, ist im Beschwerdeverfahren selbstredend nicht zu entscheiden. Jedoch ist festzuhalten, dass diese sowie die übrigen Vorbringen des Beschwerdeführers nicht ausreichen, um die Eigentumsvermutung der Erbgemeinschaften i.S.v. Art. 930 ZGB umzustossen. Bei Beschwerdebeilage 3 fällt auf, dass N._____ sel. sonderbar unterschrieben hat (vgl. dazu auch Einvernahme J._____ vom 19.10.2016, pag. 05.015.010, Z. 337 ff. und Einvernahme S._____ vom 23.06.2016, pag. 05.013.009, Z. 284 ff.). Bei Beschwerdebeilage 4 fällt auf, dass bei der mit Schreibmaschine verfassten Ergänzung die Unterschrift von N._____ sel. fehlt und zudem das Jahr «2009» von Hand angebracht wurde. Damit ist die bessere Berechtigung des Beschwerdeführers am Gemälde nicht glaubhaft gemacht.

Im Weiteren ist davon auszugehen, dass das Gemälde nur unter Beachtung der zwischen den Schwestern N._____ sel. und Q._____ sel. geschlossenen Vereinbarung vom 25. Februar 1961 – das heisst ausschliesslich bei Bezahlung eines Preises von mindestens CHF 400'000.00 – einseitig durch eine Partei hätte verkauft werden können (Beschwerdebeilage 5). Ein solcher Betrag ist unbestrittenmassen nie geflossen. Daher erweist sich eine gültige Eigentumsübertragung des Gemäldes an den Beschwerdeführer auch deshalb als unwahrscheinlich. Eine Herausgabe des beschlagnahmten Gegenstands an die Erbgemeinschaften erscheint richtig und verhältnismässig. So müssen diese – als von der Beschlagnahme betroffene Dritte – nicht bis zum Abschluss der gegen die beschuldigten Personen geführten Untersuchung im Verfahren involviert bleiben. Gemäss dem (umstrittenen) Gutachten von Dr. T._____ hat das Gemälde überdies einen Wert von bloss maximal CHF 120'000.00 (pag. 07 014 110). Im Vergleich zum den Beschuldigten vorgeworfenen Deliktobetrag von mehr als CHF 8'000'000.00 ist dies ein verhältnismässig geringer Betrag. Schliesslich wird mit einer Freigabe dem in der

Strafsache urteilenden Gericht nicht auch noch die Beurteilung der zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse auferlegt. Prozessökonomisch betrachtet ist das gewählte Vorgehen somit durchaus angebracht.

Vor diesem Hintergrund ist es evident, dass für die Zuweisung der Parteirollen i.S.v. Art. 267 Abs. 5 StPO der *vormalige Besitz* massgebend ist und bleibt. In Anbetracht dessen, dass das Gemälde belegtermassen vor langer Zeit und nicht deliktisch erlangt in den Familienbesitz und nach Vorversterben der beiden Geschwister in die Erbengemeinschaften gelangte, erscheint deren Eigentumsanspruch als hinreichend begründet. Willkürliches Handeln der Staatsanwaltschaft i.S.v. Art. 9 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) ist nicht ersichtlich. Alle anderen Aspekte werden vom Zivilgericht zu behandeln sein. Es wird nach einem ausführlichen Beweisverfahren über die zivilrechtliche Frage zu entscheiden haben, wer letztlich Eigentümer des Gemäldes ist. Ausführungen zu graphologischen Gutachten der angeblichen Unterschriften von N._____ sel. sowie zu den hierzu existierenden Gegenargumenten erübrigen sich. Dasselbe gilt hinsichtlich eines zwar möglichen, jedoch seltenen Eigentumserwerbs ohne Übertragung des Fahrniseigentums (vgl. Art. 714 und 717 ZGB).

- 8.3 Die beantragte Parteibefragung erübrigt sich. Die Beschwerdekammer konnte sich mit den sich stellenden Sach- und Rechtsfragen vertieft anhand der umfangreichen Akten auseinandersetzen.
- 8.4 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen.
9. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht legen die Entschädigung der amtlichen Verteidigung am Ende des Verfahrens fest (Art. 135 Abs. 2 StPO). Weitere Entschädigungen (an die Straf- und Zivilkläger) sind mangels Antrags keine auszurichten.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'200.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht legen die Entschädigung für die amtliche Verteidigung am Ende des Verfahrens fest.
4. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer, a.v.d. Rechtsanwalt B. _____
 - den Erbgemeinschaften C. _____, beide vertreten durch J. _____
 - dem Straf- und Zivilkläger 1+2, v.d. Rechtsanwalt F. _____
 - dem Straf- und Zivilkläger 3
 - der Straf- und Zivilklägerin 4, v.d. Fürsprecher H. _____
 - Staatsanwalt I. _____, Kantonale Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte

Mitzuteilen:

- der Generalstaatsanwaltschaft

Bern, 2. März 2018

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Die Präsidentin:

Oberrichterin Schnell

Der Gerichtsschreiber:

Müller

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.